

ZH_OBERGERICHT RU200033 vom 4. September 2020

ZH Obergericht, 2020-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU200033

FR: ZH_OBERGERICHT RU200033 du 4 septembre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT RU200033 del 4 settembre 2020

Erwägungen

E. 1

Am 17. Mai 2020 reichte die Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführerin) ein Schlichtungsgesuch beim Friedensrichteramt der Stadt Zürich, Kreise 7 + 8 (fortan Friedensrichteramt), und machte damit die Verfahren gegen die 'C._____ GmbH' (Beklagte und Beschwerdegegnerin, nachfolgend Beschwerdegegnerin, vgl. zur Umfirmierung nachfolgend E. 2) rechtshängig. Mit ihrem Rechtsbegehren verlangte die Beschwerdeführerin die Zahlung einer in Betreuung gesetzten Forderung aus Mietvertrag (act. 7/1). Mit Eingangsanzeige/Vorladung vom 20. Mai 2020 wurden die Parteien zur Schlichtungsverhandlung auf den 15. Juli 2020 vorgeladen (act. 7/2). Mit E-Mail vom 13. Juli 2020 teilte der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin dem Friedensrichteramt mit, im Verfahren betreffend negative Feststellung gemäss Art. 85a SchKG am Bezirksgericht Zürich hätten die Parteien am 7. Juli 2020 einen gerichtlichen Vergleich geschlossen, welcher bis am 14. Juli 2020 unter Widerrufsvorbehalt stehe, weshalb er bitte, das Sühneverfahren unter Abnahme der Verhandlung zu sistieren bis mitgeteilt werde, dass der Vergleich widerrufen bzw. die Betreuung zurückgezogen worden sei. Das Friedensrichteramt teilte daraufhin der Beschwerdegegnerin mit, dass die Verhandlung am 15. Juli 2020 nicht stattfinde und die Sistierungsverfügung per Post zugestellt werde (act. 7/5). In der Folge verfügte das Friedensrichteramt mit Verfügung vom 13. Juli 2020 das Folgende (act. 3 =act. 7/6):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.